

**VEREIN FÜR DIREKTORINNEN UND DIREKTOREN DER
KAUFMÄNNISCHEN SCHULEN ÖSTERREICHS**

Obmann: HR Mag. Wolfgang Rupprecht
1100 Wien, Pernerstorfergasse 77 - Tel.: 602 51 91 - Fax: 602 51 91/253

wolfgang.rupprecht@bildung.gv.at – Obmann

Linz/Wien, 12. November 2021

Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulzeitgesetz 1985, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert werden

Stellungnahme im Rahmen der Begutachtungsphase

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Direktor/innenverband der kaufmännischen Schulen Österreichs nimmt zum vorliegenden Entwurf innerhalb offener Begutachtungsfrist wie folgt Stellung:

Wir begrüßen grundsätzlich auf Basis der Erfahrungen an vielen Standorten die Möglichkeit, die Maßnahmen der Sonderschule künftig dauerhaft anbieten zu können. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt hier keine gesetzliche Normierung der Leistungs-Abgeltung, somit gehen wir von einer notwendigen Fortführung der Abhaltung bei Lehrpersonen auf MDL-Basis lt:

http://www.upis.at/images/pdf/Sonderschule_2021/Stundenabrechnung_Sonderschule_2021.pdf
bei weiterer Abgeltung der Sonderschulleitung aus.

Aus Praxissicht der kaufmännischen Schulen erlauben wir uns jedoch zu einigen Punkten Anmerkungen bzw. Vorschläge:

- SchOG / § 8a Abs. 5
Die Betreuung von Lehramtsstudierenden möge nicht nur „durch die Schulleitung“ sondern „durch die Schulleitung bzw. von ihr beauftragte Lehrpersonen“ erfolgen.
- SchUG / § 5 Abs.3
Der vorliegende Entwurf ist aus Sicht der Sonderschule in der Folgeschule praktikabel. Sehr problematisch erscheint jedoch, dass möglicherweise aufgrund der bereits zu Ferienbeginn erlangten „Schüler/innen-Rolle“ bei nicht erscheinenden Personen zu Schuljahresbeginn andere Personen (zB von einer Warteliste, Anm.) nicht nachrücken können, sondern bei genauer Auslegung gem. § 45 (5) – „Fernbleiben von der Schule“ vorzugehen wäre.
- SchUG / § 77b
Die taxative Aufzählung der zu verarbeitenden Daten enthält nicht Kommunikationsdaten (zB E-Mail-Adresse und Telefonnummern) sowie Notfall-Kontaktdaten von Erziehungsberechtigten. Hier wäre entsprechend nachzuschärfen.
- SchulzeitG / § 2 Abs. 7
Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, aber auch im Sinne nachhaltiger Schulorganisation und -administration schlagen wir vor, die korrespondierende Verringerung der schulfreien Tage erst ab einer vollen Entfallswuche zu normieren, um zum Beispiel im Anlassfall eines einzelnen Entfallstages nicht landes- oder bundesweit Lehrfächerverteilungen und Ferienplanungen verändern zu müssen.
- SchulzeitG / § 2 Abs. 9
In der Formulierung „...kann durch die Schulleitung in den letzten beiden Wochen des Schuljahres durchgeführt werden...“ möge das Wort „durchgeführt“ durch „angeordnet“ ersetzt

werden, um nicht das alleinige Handeln der Direktorin bzw. des Direktors anzunehmen bzw. auch eine Delegation von verschiedenen Handlungen zu ermöglichen.

Freundliche Grüße



HR Mag. Wolfgang Rupprecht
Obmann
Direktor/innensprecher HAK Oberösterreich
wolfgang.rupprecht@bildung.gv.at
0699/19438830



Mag. Jörg Hopfgartner
Obmann-Stv.
Direktor/innensprecher HAK Wien
joerg.hopfgartner@bildung.gv.at
0699/13202885